

**A Festsetzungen**

1. textliche Festsetzungen
  1. Die Größe des kleinsten Baugrundstückes beträgt 400 m<sup>2</sup>.
  2. Die Traufseite der Gebäude ist überwiegend länger als die Gebäudefront zu planen.
  3. Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden.
  4. Dachdeckungen: gewogene Dachflächen sind mit naturnahen Dachziegeln (gegebenenfalls mit ihrer Engpass) zu decken.
  5. Kniestocke sind nur bei erdgeschossigen Bauten erlaubt, bis maximal 50 cm über Oberkante Erdgeschossoberfläche.
  6. Die Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Werden Garagen an einer gemeinsamen seitlichen Baugrenze errichtet, dürfen sie zusammengebaut werden. Garagen sind im mindestens 5 m Abstand von der Straßeneinführung zurückzusetzen und von Ausläufern reizhaft zu sein. Garagen sind an der Grundstücksgrenze mit maximal 7,00 m Länge gestattet und baulich voneinander abzutrennen. Die gesetzlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.
  7. Die Oberkanten der Endeschoßfußböden dürfen max. 1,00 m über Gehwegoberfläche herausgebaut werden.
2. Einfriedungen
  - a) straßenseitig: Holzstaketten oder Mauern max. 1,00 m hoch an seitlichen oder rückwärtigen Grenzen Holzstaketten oder Drahtzäune mit einer Höhe von max. 1,30 m Eingangstoren und Einfahrtstoren dürfen nicht zur Straße ausstehen.
  - b) an allen Baugrundstücken sind pro 100 m<sup>2</sup> unbepflanzter Fläche mindestens 1 Baum hochwachsend und 2 Sträucher zu pflanzen, spätestens 12 Monate nach Bezugsfertigkeit der Gebäude.
3. Pflanzung: § 9 (1) 15 Bundesbaugesetz BBauG:  
In allen Baugrundstücken sind pro 100 m<sup>2</sup> unbepflanzter Fläche mindestens 1 Baum hochwachsend und 2 Sträucher zu pflanzen, spätestens 12 Monate nach Bezugsfertigkeit der Gebäude.

4. Zeichenerklärung für die zeichnerischen Festsetzungen
 

	Grenzen des städtischen Bebauungsbereiches des Bauanspruches
	Straßen- und Grünfläche begrenzung BauVO
	öffentliche Verkehrsfläche
5. Mischgebiet nach § 6 BauVO
  - o offene Bauweise nach § 22 a BauVO
  - NUTZUNG: die Angaben sind flächengrenzen Einzelgebäude
  - zB. 0 - 4 Grundflächenzahl nach § 19 BauVO
  - zB. 0,4 Geschäftsflochzahl nach § 20 BauVO
  - 11 2-geschossig, die Angebe ist die Höchstgrenze
  - SD Sattdach mit Angabe der Dachneigung in Grad
  - Firstrichtung → Firstrichtung wahlweise
  - Zufahrt zwingend
6. Sichtdreiecke mit Grünanlagen (in Meter), sowie von jeglicher Bebauung freizuhalten, sowie von Bepflanzung über 1,00 m Höhe
  - 10

**Beschluß des Stadtrates über die Änderung des Bebauungsplanes**

am 10.03.1981

Beschluß des Stadtrates über die Billigung des Bebauungsplanes  
am 14.04.1981

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BauG vom 17.05.82 bis 18.06.82 im Rathaus Vohburg öffentlich ausgedehnt.  
Vohburg a.d. Donau, 13.-10.-1982  
1. Bürgermeister  
*J. Wollwulf*

Die Stadt Vohburg a.d. Donau hat mit Beschuß des Stadtrates vom 06.07.1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.  
Vohburg a.d. Donau, 13.-10.-1982  
1. Bürgermeister  
*J. Wollwulf*

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 25.10.1982, Nr. 40/1-10 gemäß § 11 BauG in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG und zum Städtebaulichkeitsverordnung Delegationsverordnung, BauBBV (Stauffel d. Fien. Bek vom 4.07.1978 (GVBL S. 432)) genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 07.09.82 öffentlich im Rathaus Vohburg a.d. Donau gemäß § 12 Satz 1 BBauG ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 07.09.82 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtverbindlich.

Vohburg a.d. Donau, 13.-10.-1982  
1. Bürgermeister  
*J. Wollwulf*

DPL-ING. KARL GEORG FÖRK, ARCHITEKT BDA  
WILHELMHEIL-SIR. 16, 8000 MÜNCHEN 41, T. 5701316  
München, den 26. Oktober 1981  
1. Änderung: 14. April 1982

Entwurfsersteller:  
Kinder Spielplatz öffentlich  
Grünfläche öffentlich  
Fläche für Allgemeinbedarf  
Kinderspielplatz öffentlich  
bestehende Flurgrenzen, mit Grenzstein  
bestehende Flurnummern  
bestehende Bebauung (Hauptgebäude)  
bestehende Bebauung (Nebengebäude)

- A Hinweise**
- aufzuhebende Grenzen
  - neue Grenzen bzw. Parzellierung
  - Trafostation
- B Hinweise**
- Zeichenerklärung für die Hinweise
  - bestehende Flurnummern
  - bestehende Bebauung (Hauptgebäude)
- C Hinweise**
- Zeichenerklärung für die Hinweise
  - bestehende Flurnummern
  - bestehende Bebauung (Hauptgebäude)